Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen wil-Ien, und aus bem angenommenen Grundfat, bag Die Urverfammlungen über Trupbundniffe entscheiden follten, verworffen; nebst bem haben besonders auch Die darinn erschienenen 18 Vollziehungerathe, und die allzugroffe Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Mermerffung gegeben. Da ber Genat alle Diefe mefentlichen Rebler nun abgeandert bat, fo blieb der Commifion weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten gu verandern, noch denseiben bengufugen, als was die maturliche Folge ber Abanderungen in andern Ab. fcinitten, von welchen diese beiden so gu jagen gangtich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand Die Commission gut, die Angahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwen zu erhoben, indem Diefelbe die Zahl von 5 auf 7 sette.

Vierter Abschnitt.

Bon ben Ur : Berfammlungen.

1. Ein Biertheil bildet eine Urversammlung: fie befteht aus den Burgern, welche seit einem Jahr in demseiben Biertheil angeseffen find.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Rann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate serner Seelsorge überlassen werde? Von einem altcatholischen Weltpriester. 8. 1800. (Jug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite sinden, dathun. Der Bf. der Schrift: Rann man zuge ben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürffe Welt: und Mensschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidensschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: "Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden sindet die catholische Kirche in der Sunde unsver ersten Eltern oder in der Erbsunde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen

und Strafen berselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bosen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt und Mensschenkenntnis. Und die Unsehlbarkeit der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will ausestreichen lassen."

Etwas über die geistlichen Ordensstände ben Anlaß der neucatholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenthum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Monchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Monchesveund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimt, sezt die Volltommenheit der Christenreligion darin, das sie und lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, confidérées comme bases de la Constitution suture de l'Helvétie. Traduit de l'allemand de Bernard Fréderic Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. À Berne ch. Gessner. Juin 1800. ©. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser tresichen Schrift aussuhrlich angezeigt, und ben Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsern Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Groffer Rath, 7. Juli. Beschluß, der die Bollziehung bevollmächtigt, in den italianischen Cantonen den dießiährigen Zehenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des füchtigen Erdirektor Laharpe, von Berrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommnen Maßregeln protestirt und nur vom Cantondgericht im Leman will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Bollziehung gewiesen.